

Vorlage-Nr. 14/2734

öffentlich

Datum: 25.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Köcher

Ältestenrat	09.07.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Genehmigung von Dienstreisen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für die LVR-Direktorin / den LVR-Direktor

Beschlussvorschlag:

Der neuen Genehmigung der Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien sowie der LVR-Direktorin / des LVR-Direktors wird gemäß Vorlage 14/2734 für die Restdauer der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung als Grundsatzentscheidung zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Um nicht für jede Dienstreise eines Mitgliedes der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse eine einzelne Dienstreisegenehmigung des Landschaftsausschusses einholen zu müssen, wurde zu Beginn der Wahlperiode ein Grundsatzbeschluss (Vorlage 14/24) für die Dauer der gesamten Wahlperiode, der regelmäßig wiederkehrende Arten von Dienstreisen abdeckt, gefasst.

Es wird vorgeschlagen, diesen Grundsatzbeschluss zu erweitern, da unter den Gremien Dritter, zu denen Mitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger durch Beschluss des Landschaftsausschusses entsandt werden, auch solche sind, die grenzüberschreitend tagen. Diese Fälle sollen ebenfalls von der generellen Dienstreisegenehmigung erfasst werden.

Zudem wird vorgeschlagen, den Grundsatzbeschluss dahingehend zu erweitern, dass Gremien der Landschaftsversammlung unter der Maßgabe, dass außerhalb des Gebietes des Landschaftsverbandes Rheinland nur nichtöffentliche Themen behandelt werden, innerhalb der Länder der Europäischen Union tagen können.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2734:

I. Gesetzliche Grundlage (Entschädigungssatzung LVR)

§ 5 - Dienstreisevergütung

(1) Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuss zu beschließen.

(2) In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses, der den Landschaftsausschuss hierüber in der folgenden Sitzung unterrichtet.

II. Begründung der Erweiterung der generellen Dienstreisegenehmigung

Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Um nicht für jede Dienstreise eines Mitgliedes der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse eine einzelne Dienstreisegenehmigung des Landschaftsausschusses einholen zu müssen, wurde zu Beginn der Wahlperiode ein Grundsatzbeschluss (Vorlage 14/24) für die Dauer der gesamten Wahlperiode, der regelmäßig wiederkehrende Arten von Dienstreisen abdeckt, gefasst.

Es wird vorgeschlagen, diesen Grundsatzbeschluss zu erweitern, da unter den Gremien Dritter, zu denen Mitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger durch Beschluss des Landschaftsausschusses entsandt werden, auch solche sind, die grenzüberschreitend tagen. Diese Fälle sollen ebenfalls von der generellen Dienstreisegenehmigung erfasst werden.

Zudem wird vorgeschlagen, den Grundsatzbeschluss dahingehend zu erweitern, dass Gremien der Landschaftsversammlung unter der Maßgabe, dass außerhalb des Gebietes des Landschaftsverbandes Rheinland nur nichtöffentliche Themen behandelt werden, innerhalb der Länder der Europäischen Union tagen können.

III. Vorgeschlagenes Verfahren

Um nicht für jede Dienstreise eines Mitgliedes der Landschaftsversammlung (LVers) und der Ausschüsse eine einzelne Dienstreisegenehmigung des Landschaftsausschusses (LA) einholen zu müssen, beschließt der LA für folgende Fälle eine generelle Dienstreisegenehmigung als Grundsatzbeschluss für die Restdauer der Wahlperiode (*Erweiterung zu Vorlage 14/24 wurde kursiv hervorgehoben und grau unterlegt*):

„ 1. Folgende Dienstreisen gelten als genehmigt:

1.1. Für Mitglieder der LVers und der Ausschüsse

Dienstreisen innerhalb NRWs

- für alle Mitglieder der LVers und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Gremien, die sie auf Grund von Einladungen des LVR oder als Vertreter in den Beteiligungen des LVR durchführen.
- für alle Mitglieder der LVers und sachkundige Bürgerinnen und Bürger der Gremien, die als Rednerinnen / Redner oder Sachverständige zu Fachtagungen und Vorträgen Externer eingeladen werden.

Dienstreisen innerhalb Deutschlands

- für alle Mitglieder der LVers und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Gremien für die Wahrnehmung von repräsentativen Verpflichtungen (z.B. als Rednerinnen oder Redner) sowie die Teilnahme an Sitzungen von Gremien Dritter zu denen die Mitglieder oder sachkundigen Bürgerinnen und Bürger per Beschluss des LA entsandt worden sind (z.B. Gremien der Kommunalen Spitzenverbände, HKV etc.).

Dienstreisen innerhalb der Länder der Europäischen Union

- für die / den Vors. LVers und ihre/seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter.
- für die Fraktionen oder Teilgruppen (z.B. Arbeitskreise) der Fraktionen.
- *für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien der LVers unter der Maßgabe, dass außerhalb des Gebietes des LVR nur nichtöffentliche Punkte behandelt werden.*
- *für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien Dritter, welche grenzüberschreitend tagen, zu denen die Mitglieder oder sachkundigen Bürgerinnen und Bürger per Beschluss des LA entsandt worden sind (z.B. Euregio Rhein-Waal etc.).*

1.2. Für die LVR-Direktorin / den LVR-Direktor

Dienstreisen innerhalb der Länder der Europäischen Union

- für die LVR-Direktorin / den LVR-Direktor.

2. Dienstreisegenehmigung durch den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung:

Dienstreisen der Mitglieder des Ältestenrates innerhalb der Länder der Europäischen Union, die nicht länger als drei Tage dauern, werden von der / dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses genehmigt.

Einmal jährlich erhält der Landschaftsausschuss eine Aufstellung dieser durchgeführten Reisen einschließlich der entstandenen Kosten.“

Im Auftrag

R a f i e